

Die grenzüberschreitenden zivilrechtlichen Vollstreckungsmechanismen in der EU

Von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht Peter Pietsch, Fürstfeldbruck

Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dazu gehören auch Erleichterungen bei der Vollstreckung über Grenzen hinweg. Im Rahmen dessen hat der Europäische Rat schon 1999 die Abschaffung von Zwischenmaßnahmen gefordert, die damals für die Anerkennung und Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat als dem Vollstreckungsstaat ergangenen Entscheidung erforderlich waren. In der Tagung des Europäischen Rates vom November 2004 wurde festgelegt, dass das vorgesehene Maßnahmenprogramm für die gegenseitige Anerkennung bis zum Jahr 2011 abgeschlossen sein soll, wozu der Rat und die Kommission im Juni 2005 ein gemeinsames Aktionsprogramm aufgelegt haben, um diese Maßnahmen umzusetzen. Seither sind etliche Verordnungen ergangen, die eine grenzüberschreitende Vollstreckung erleichtern.

Der vorliegende Beitrag soll in Zusammenschau darlegen, unter welchen Voraussetzungen die Erleichterungen ausgeübt werden können, welche notwendigen Voraussetzungen für eine Titulierung jeweils beim Ausgangsgericht bestehen und was im Vollstreckungsstaat ggf. zu beantragen und vorzulegen ist. Zur Exekution eines österreichischen Titels in Deutschland wird auf die Rechtsvorschriften in Deutschland wird besonders eingegangen. Aufgezeigt wird ferner, welche Rechtsbehelfe dem Schuldner jeweils zustehen.

I. Grundsätzliches

1. Entscheidungsstaat – Vollstreckungsstaat

Die Zwangsvollstreckung einer zivilrechtlichen Forderung aus einem innerhalb der EU ergangenen Titel ist im gesamten EU-Raum aufgrund der ergangenen EU-Verordnungen relativ einfach und problemlos, wenngleich es notwendig ist, die Anwendbarkeit der jeweils anzuwendenden Verordnungen zu beachten und im Vollstreckungsstaat verschiedene zusätzliche Dokumente vorzulegen.

Zwei Fallgestaltungen sind zu unterscheiden:

- die Vollstreckung eines ausländischen EU-Titels im Inland,
- die Vollstreckung eines inländischen Titels im EU-Ausland.

Soweit die EU Vorschriften für die Anerkennung eines fremdländischen Titels erlassen hat, sind die Mechanismen in beiden Fällen identisch. Allein die Ausführungsvorschriften hierzu sind nationales Recht. Jedes Land hat auch seine eigenen Vollstreckungsvorschriften und Vollstreckungsschritte, die es im Vollstreckungsland zu beachten gilt.

2. Vollstreckung im EU-Ausland

Geht es um die Vollstreckung eines inländischen Titels im EU-Ausland, so lohnt meist die Mühe nicht, sich mit dem ausländischen Vollstreckungsrecht auseinanderzusetzen. Zum großen Teil ist die ausländische Denkart der Gesetzgebung für die einzelnen Vollstreckungsschritte für einen inländischen Juristen kompliziert und manchmal

unverständlich und zwar ungeachtet der Sprachbarrieren. Deshalb sollte zur Erreichung der ausländischen Vollstreckungsklausel und zur Vollstreckung selbst im EU-Ausland besser ein ausländischer Kollege im Vollstreckungsstaat beauftragt werden, der allerdings mit den notwendigen Vollstreckungsunterlagen, wie dies nachführend aufgezeigt ist, zu versorgen ist. Zur Beantragung der ausländischen Vollstreckungsklausel sollte allerdings nicht unbedingt davon ausgegangen werden, dass der ausländische Kollege die europäischen Vollstreckungsmechanismen kennt. Darum sollte er neben den notwendigen Informationen über den Vollstreckungsschuldner und den notwendigen Dokumenten auch mit den einschlägigen Verordnungen der EU in seiner eigenen Sprache versorgt werden. Diese können aus den Amtsblättern der EU in allen EU-Sprachen heruntergeladen werden.¹

Eine Ausnahme mag für Deutschland gelten, weil, da es kaum Sprachbarrieren gibt. Die notwendigen Schritte zum Erhalt einer deutschen Vollstreckungsklausel werden aufgezeigt. Die einfache Zwangsvollstreckung erfolgt in Deutschland ohne Exekutionsbewilligung und in formloser Art² an das Amtsgericht³ in dessen Bezirk sich der Schuldner befindet. Für die Beantragung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, des Antrages auf Betretungsrecht der Wohnung oder die Vermögensauskunft müssen in Deutschland Formblätter verwendet werden, die sämtliche im Internet heruntergeladen werden können.⁴

3. Sonderfall Dänemark

Im Amsterdamer Vertrag⁵ wurde in Art. 69 vereinbart, dass die Europäische Union Verordnungen schaffen darf, die in allen EU-Staaten direkt anwendbar sind. Dänemark, das Vereinigte Königreich und Irland haben ihre Teilnahme ausgeschlossen, wobei sich Irland und das Vereinigte Königreich jedoch vorbehalten haben, nachträglich noch zuzustimmen,⁶ was bisher auch stets erfolgt ist. Dänemark hat diesen Zustimmungsvorbehalt allerdings versäumt,⁷ mit der Folge, dass die Rechtsetzung der EU in Form von direkt anwendbaren Verordnungen für Dänemark keine Wirkung hat, weil die Verordnungen dort nicht gelten. Dieses Dilemma konnte schließlich entschärft werden durch einen völkerrechtlichen Vertrag zwischen der EU und dem Königreich Dänemark,⁸ wonach in Dänemark seit dem 1.7.2007 wenigstens die EuGVO⁹ und EuZVO¹⁰ anwendbar sind.¹¹

Die Folge ist nun, dass auf dem Gebiet der Vollstreckung die EuGVO in allen Ländern der EU, inklusive Dänemark, anzuwenden ist. Damit gelten für Dänemark auch die Ausführungen zu II, 1, nicht jedoch alle übrigen Ausführungen zu den weiteren EU-Verordnungen, weil diese allesamt in Dänemark keine Anwendung finden. Für Dänemark sind Titulierungen aus

¹ Im Internet unter <http://publications.europa.eu>

² An die Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge des Amtsgerichts. Diese teilt sie dem zuständigen Gerichtsvollzieher zu. Formloser Antrag auf Zwangsvollstreckung. Gebühren österreichischer Anwälte sind nach herrschender Meinung auf die Gebühren eines deutschen Anwalts beschränkt.

³ Alle Orte sind im Internet zu finden. Das zuständige Amtsgericht ist in der Regel benannt.

⁴ Google.de unter „Zwangsvollstreckung“ unter Verweis auf alle Justizverwaltungen der Länder. Z.B NJW-Justiz Zwangsvollstreckung > Zwangsvollstreckung (Formblätter auch für formlose Anträge).

⁵ Vom 2. Oktober 1997, BGBl. 1998 II S. 387 (454), in Kraft getreten am 1. Mai 1999 gem. Bek. v. 6. April 1999 (BGBl. 1999 II S. 296). Alle Angaben Bundesgesetzblatt beziehen sich auf das deutsche BGBl.

⁶ Art. 3 Protokoll Nr. 4 Amsterdamer Vertrag.

⁷ Was für Dänemark peinlich und für den Rest der EU ärgerlich war.

⁸ Aus völkerrechtlicher Sicht etwas seltsam, weil Dänemark selbst Mitglied der EU ist.

⁹ Vergl. Ausführungen zu II, 1.

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 13. November 2007 (ABl. EU 2007, Nr. L 94, S. 70).

¹¹ ABl. EU 2007, Nr. L 94, S. 70.

anderen EU-Mitgliedstaaten, auch wenn sie aufgrund einer einschlägigen EU-Verordnung ergangen sind, einfache nationale Entscheidungen, die nur mittels EuGVO zur Vollstreckung in Dänemark geführt werden können. Umgekehrt kann innerhalb der EU zur Vollstreckung eines Titels aus Dänemark nur die EuGVO angewandt werden.

II. Vollstreckung mit Exequatur

Ein Exequatur ist die Vollstreckbarkeitserklärung. Das heißt, dass ein ausländischer Titel im Vollstreckungsstaat erst dann vollstreckt werden kann, wenn er im Vollstreckungsstaat anerkannt wurde und mit einer inländischen Vollstreckungsklausel versehen wurde. Das geschieht in der Regel durch einen Antrag der kein Zwischenverfahren sein soll.¹² Derzeit gibt es auf dem Gebiet des Zivilrechts zwei¹³ anwendbare EU-Verordnungen mit vorgesehenem Exequatur, welche eine erleichterte Vollstreckung vorsehen:

1. EuGVO¹⁴

*Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. Dezember 2000*¹⁵

Diese Verordnung ist aus der ursprünglich unter den Mitgliedstaaten noch als völkerrechtlicher Vertrag entstandenen EuGVÜ¹⁶ hervorgegangen. Sie gilt in allen Mitgliedstaaten der EU, inklusive Dänemark. Sie ist bis zum heutigen Tage der größte Meilenstein des EU-Vollstreckungsrechts und das Fundament für alle danach ergangenen Verordnungen.¹⁷ Die Vollstreckung ist nach Exequatur nach den in der Verordnung benannten Bedingungen möglich.

a) Sachliche Anwendbarkeit:

Anzuwenden ist die Verordnung gem. Art. 1 EuGVO bezüglich aller Titel aus dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts, ohne dass es auf die Gerichtsbarkeit ankommt, damit auf zivilrechtliche Urteile (auch aus zivilrechtlichen Ansprüchen aus strafrechtlichen Adhäsionsverfahren¹⁸), Beschlüsse (auch Kostenfestsetzungsbeschlüsse), Vollstreckungsbescheide, Vergleiche, sowie auch Unterhaltsentscheidungen inklusive Unterhaltsurkunden.¹⁹

¹² Nach dem Willen des Ordnungsgebers gem. den Erwägungsgründen der Verordnungen. In Österreich mit der Exekutionsbewilligung; in Deutschland allerdings mit eigenem Antragsverfahren, weil es keine Exekutionsbewilligung gibt.

¹³ Anwendbar ist ab 17.8.2015 darüber hinaus die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses vom 4. Juli 2012 (ABl. EU 2012, Nr. L 201, S. 107).

¹⁴ Auch als EuGVVO, oder Brüssel I-VO bezeichnet.

¹⁵ ABl. EG 2001 Nr. L 12, S. 1.

¹⁶ Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968 (BGBl. 1972 II 773).

¹⁷ Seit 14.12.2010 liegt der Entwurf der Kommission vor (KOM [2010] 748 endg.), wonach das Exequatur nach dieser Verordnung abgeschafft werden soll.

¹⁸ Vergl. *Geimer/Schütze (Pörnbacher)*, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, Anm. 2 zu 540-62.

¹⁹ So herrschende Meinung, weil sich der Unterhaltsanspruch auf einen zivilrechtlichen Anspruch stützt (vergl. *Geimer/Schütze*, Anm. 8 zu 540-66).

Ausgeschlossen sind nach Art. 1 Abs. 2 Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten, Personenstandssachen, gesetzliche Vertretungen natürlicher Personen, eheliche Güterstände, Erbrecht einschließlich Testamentsrecht, Konkurse und ähnliche Verfahren, soziale Sicherheit und Schiedsgerichtsbarkeit.

b) Zeitliche Anwendbarkeit:

Grundsätzlich ist die Verordnung gem. Art. 66 Abs. 1 EuGVO anwendbar, wenn die dem Titel zugrunde liegende Klage oder die Urkunde zu einem Zeitpunkt erhoben bzw. aufgenommen war, nachdem die Verordnung im Ursprungs- wie auch im Vollstreckungsstaat in Kraft getreten ist. Das war für die damaligen Mitgliedstaaten der 1.3.2002.²⁰ Weitere Staaten sind durch ihre Mitgliedschaft hinzugekommen.²¹ Für Klagen vor Inkrafttreten der Verordnung, aber Entscheidungen nach Inkrafttreten sieht Art. 66, Abs. 2 EuGVO weitere besonders geregelte Anwendbarkeiten vor.

c) Anerkennung:

Für eine Anerkennung eines ausländischen Titels bedarf es gem. Art. 33 EuGVO keines besonderen Verfahrens. Ist die Anerkennungsfähigkeit allerdings Gegenstand eines Streits, so kann die Anerkennung im Wege einer Feststellung²² beantragt werden; ist die Anerkennung Vorfrage in einem Prozess, kann dieses Gericht darüber entscheiden.²³

d) Voraussetzung für die Vollstreckung:

Wenn der Titel im Entscheidungsstaat für vollstreckbar erklärt wurde; im Vereinigten Königreich, wenn die Registrierung erfolgt ist (Art. 38 EuGVO).

e) Zuständigkeit für den Exequaturantrag:

Sachlich: In jedem EU-Land jene Stelle gem. Anhang II der Verordnung (Art. 39, Abs. 1 EuGVO). In Deutschland: das Landgericht, bei öffentlichen Urkunden ein Notar. In Österreich: das Bezirksgericht im Rahmen der Exekutionsbewilligung.

Örtlich: Wohnsitz des Schuldners, oder Ort der Vollstreckung (Art. 39, Abs. 2 EuGVO).

f) Ausführungsvorschriften für die Erteilung des Exequatur:

Es ist das Recht des Vollstreckungsstaates maßgeblich (Art. 40 Abs. 1 EuGVO).

In Deutschland: das AVAG²⁴ gem. dessen § 1 Abs. 2 a.

Eine Vertretung durch einen Anwalt ist im ersten Rechtszug in Deutschland nicht notwendig (§ 6 Abs. 3 AVAG).

g) Zu beantragen ist dabei:

Formloser Antrag, dass der ausländische EU-Titel mit einer inländischen Vollstreckungsklausel versehen werden soll.

h) Vorzulegen sind dazu:

²⁰ Damals nicht jedoch für Dänemark (vergl. Erwägungsgründe 21 und 22 der Verordnung). Für Dänemark erst ab 1.7.2007. Vergl. Dazu Ausführungen zu I, 3.

²¹ Für Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern seit 1.5.2004; für Bulgarien und Rumänien seit 1.1.2007; für Kroatien seit 1.7.2013.

²² Art. 33 Abs. 2.

²³ Art. 33 Abs. 3.

²⁴ Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen und Abkommen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz) i.d.F. vom 3. Dezember 2009 (BGBl. I, S. 3881).

- eine Ausfertigung der Entscheidung, welche die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt (Art. 53, Abs. 1 EuGVO),
- Bescheinigung der Entscheidungsstelle im Ursprungsstaat nach Formblatt im Anhang V der Verordnung (Art. 54 EuGVO), die auch binnen einer gesetzten Frist nachgereicht werden kann oder auf die verzichtet werden kann (Art. 55, Abs. 1 EuGVO),
- auf Verlangen eine beglaubigte Übersetzung der Urkunden (Art. 55, Abs. 2 EuGVO).

i) Die Entscheidung ergeht:

Unverzüglich, sobald die Förmlichkeiten nach Art 53 EuGVO erfüllt sind, ohne Anhörung des Antragsgegners und ohne Prüfung der Anerkennungsfähigkeit (Art. 41 EuGVO). Das rechtliche Gehör ist damit in das Rechtsmittelverfahren verschoben.

In Deutschland: Die Entscheidung erfolgt durch den Vorsitzenden der Zivilkammer durch Beschluss gem. § 8 AVAG. Eine mündliche Verhandlung findet nach § 6 Abs. 2 AVAG nur statt, wenn der Antragsteller damit einverstanden ist und die Erörterung der Beschleunigung dient. Nach Beschluss wird die Vollstreckungsklausel durch den Urkundsbeamten gem. § 9 AVAG ausgefertigt.

In Österreich: mit der Exekutionsbewilligung.

Sobald die nationale Vollstreckungsklausel im Vollstreckungsstaat angebracht ist, kann mit Titel und nationaler Vollstreckungsklausel vollstreckt werden.²⁵ Diese Vollstreckung ist jedoch bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist auf eine Sicherungsvollstreckung beschränkt (Art. 47 Abs. 3). Erst danach kann unbeschränkte Vollstreckung erfolgen.

In Deutschland: Zeugnis nach § 23 Abs. 2 Ziffer 1 AVAG wenn kein Rechtsmittel eingelegt
Bei gerichtlicher Entscheidung, Vorlage dieser gem. § 23 Abs. 2 Ziffer 2 AVAG

k) Kostenentscheidung:

Sie erfolgt gem. Art. 40 nach dem Recht des Vollstreckungsstaates.

In Deutschland: Gem. § 8 Abs. 1 Satz 4 AVAG gem. § 788 ZPO/D entsprechend.²⁶

l) Rechtsmittel gegen die Entscheidung:

Rechtsbehelf gem. Art. 43 Abs. 1 binnen eines Monats (Art. 43 Abs. 5) an das in Anhang III bezeichnete nationale Gericht; weiterer Rechtsbehelf gem. Art. 44 an das im Anhang IV genannte Gericht.

In Deutschland: Beschwerde an das OLG; weitere Rechtsbeschwerde an BGH.

In Österreich: an das Landesgericht über das Bezirksgericht. Weiterer Rechtsbehelf Revisionsrekurs.

Im Rechtsbehelfverfahren darf eine Anerkennung gem. Art. 45 nur aus Gründen der Art. 34 oder 35 scheitern.²⁷ Das ist der Fall, wenn

- sich der Beklagte auf das Verfahren nicht eingelassen hat und das dieses Verfahren einleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht ordnungsgemäß oder

²⁵ Seit 14.12.2010 liegt der Entwurf der Kommission vor (KOM [2010] 748 endg.), wonach das Exequatur nach der Verordnung abgeschafft werden soll.

²⁶ Nach OLG München vom 26.7.2001 (NJW-RR 2002, 413) nur Festsetzung als Vollstreckungskosten, jedoch keine Kostenentscheidung, weil AVAG nicht auf § 91 ZPO verweist.

²⁷ Der deutsche Bundesgerichtshof vertritt bisher die Meinung, dass nach § 12 AVAG eine (Teil-) Tilgung bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel berücksichtigt werden müsste (Leitentscheidung vom 14.3.2007, XII ZB 174/04). Das ist überholt, weil der EuGH am 13.10.2011 AZ C 139/10 (Prism Investment BV ./ Jaap Anne van der Meer) entschieden hat, dass Art. 45 EuGVO abschließend ist.

nicht so rechtzeitig zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte (Art. 34 Ziff. 2 EuGVO);

- die Entscheidung mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die zwischen denselben Parteien im Vollstreckungsstaat ergangen ist (Art. 34 Ziff. 3 EuGVO);
- das Ausgangsgericht seiner Entscheidung hinsichtlich einer Vorfrage, die den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie gesetzliche Vertretung einer natürlichen Person, eheliche Güterstände und das Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testamentsgerichts betrifft, sich im Widerspruch zu einer Vorschrift des internationalen Privatrechts des Vollstreckungsstaates gesetzt hat, es sei denn, dass die Entscheidung bei richtiger Anwendung des IPR des Vollstreckungsstaates nicht zu einem anderen Ergebnis geführt hätte (Art. 35 Abs. 1 EuGVO).

Einwände gegen den Anspruch selbst sind nur in einem anderweitigen Verfahren möglich.

In Deutschland: nach § 767 ZPO nach Maßgabe des § 14 AVAG.

2. EuEheVO²⁸

Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 vom 27. November 2003²⁹

Die Verordnung gilt in allen Mitgliedstaaten, mit Ausnahme von Dänemark.³⁰ Sie ist hervorgegangen aus der aufgehobenen vorausgegangenen Verordnung;³¹ daher gilt es wegen der zeitlichen Anwendbarkeit, Übergangsvorschriften zu beachten.

Zu beachten ist, dass diese Verordnung auch Möglichkeiten für eine direkte Vollstreckung von HKÜ-³² und Unterhaltsentscheidungen enthält, die unter III behandelt sind.

a) Sachliche Anwendbarkeit:

Für sämtliche Titel, damit auch Kostenfestsetzungsbeschlüsse und Forderungstitel aus folgenden Verfahren:

Ehescheidung (Art. 1 Abs 1a EuEheVO); Trennung ohne Auflösung des Ehebandes (Art. 1 Abs. 1a EuEheVO); Ungültigkeitsentscheidung einer Ehe (Art. 1 Abs. 1a EuEheVO); elterliche Verantwortung in Form der Zuweisung, Ausübung und Übertragung, ganz oder teilweise (Art. 1 Abs. 1b EuEheVO); alle Entscheidungen betreffend das Sorgerecht (Art. 1 Abs. 2 a EuEheVO); Entscheidungen über Umgangsrecht (Art. 1 Abs. 2 a EuEheVO); Vormundschaft und Pflegschaft (Art. 1 Abs. 2 b EuEheVO); Bestimmungen über Personen oder Stellen, die für das Vermögen des Kindes verantwortlich sind (Art. 1 Abs. 2 c EuEheVO); Unterbringung des Kindes in Pflegefamilie oder Heim (Art. 1 Abs. 2 d EuEheVO); alle Maßnahmen zum Schutz des Kindes für Vermögensverwaltung oder -erhaltung (Art. 1 Abs. 2 c EuEheVO); öffentliche vollstreckbare Urkunden (Art. 46 EuEheVO); vollstreckbare Vergleiche aus vorbezeichneten Verfahren, soweit nicht Unterhalt betroffen (Art. 46 EuEheVO); darüber hinaus auch Entscheidungen zum Umgangsrecht und zur Kindesentführung nach dem HKÜ (Art. 40 EuEheVO).

²⁸ Auch als EheVO II oder Brüssel IIa-VO bezeichnet.

²⁹ ABl. EU 2003, Nr. L 338, S. 1.

³⁰ Verg. Ausführungen zu II und Erwägungsgrund 31 EuEheVO.

³¹ EG-Verordnung Nr. 1347/2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten vom 29.5.2000 (ABl. EG 2000 Nr. L 160, S. 19).

³² Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25.10.1980 (BGBl. 1990 II, S. 207).

Ausgeschlossen sind:

Feststellung und Anfechtung Eltern-Kindverhältnis (Art. 1 Abs. 3 a EuEheVO); Adoptionsentscheidungen und vorbereitende Maßnahmen zur Ungültigkeitserklärung und deren Widerruf (Art. 1 Abs. 3 b EuEheVO); Namensrecht des Kindes (Art. 1 Abs. 3 c EuEheVO); Volljährigkeitserklärung (Art. 1 Abs. 3 d EuEheVO); Unterhaltspflichten (Art. 1 Abs. 3 e EuEheVO); Trusts und Erbschaften (Art. 1 Abs. 3 f EuEheVO); Maßnahmen infolge von Straftaten, die von Kindern begangen wurden (Art. 1 Abs. 3 g EuEheVO).

b) Zeitliche Anwendbarkeit:

Für alle Verfahren, die nach dem 1.3.2005³³ eingeleitet, aufgenommen oder bereits Entscheidungen getroffen wurden; für Verfahren, die nach dem 1.3.2001³⁴ eingeleitet, aber nach dem 1.3.2005 entschieden wurden und Zuständigkeit nach der EuEheVO, der vorausgegangenen Verordnung Nr. 1347/2000 oder nach einem Abkommen im gleichen Sinne bestand (Art. 64 Abs. 2 EuEheVO); für Verfahrenseinleitung vor dem 1.3.2001, aber Entscheidung vor dem 1.3.2005, wenn in einer Ehesache ergangen (Art. 63 Abs. 3 EuEheVO); für Verfahrenseinleitung vor dem 1.3.2001, Entscheidung zwischen dem 1.3.2001 und 1.3.2005, sofern in einer Ehesache ergangen und gleiche Zuständigkeit nach EuEheVO oder der vorausgegangenen Verordnung Nr. 1347/2000 bestand (Art. 64 Abs. 4 EuEheVO).

c) Anerkennung:

Es bedarf keines besonderen Verfahrens (Art. 21 Abs. 1 g EuEheVO).

- Jede Partei, die ein Interesse hat, kann die Feststellung beantragen, dass eine Entscheidung nicht anzuerkennen oder aber anzuerkennen ist. Ist die Anerkennung Vorfrage in einem Rechtsstreit, so kann dieses Gericht über die Anerkennung selbst entscheiden (Art. 21 Abs. 4 EuEheVO).

d) Die Anerkennung eines Titels kann scheitern:

Auch ohne Rechtsmittel aus Gründen der Art. 22, 23 und 24 EuEheVO, wenn:

- der betreffenden Person, die sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig in einer Weise zugestellt wurde, dass die Person sich verteidigen konnte, es sei denn, sie ist mit der Entscheidung eindeutig einverstanden (Art. 23 c EuEheVO),
- eine Person beantragt, dass die ergangene Entscheidung in die elterliche Verantwortung eingreift und keine Möglichkeit bestand, gehört zu werden (Art. 23 d EuEheVO),
- die Entscheidung mit einer späteren Entscheidung über die elterliche Verantwortung im Vollstreckungsland ergangen ist und beide Entscheidungen unvereinbar sind (Art. 23 e EuEheVO),
- die Entscheidung mit einer späteren Entscheidung über die elterliche Verantwortung unvereinbar ist, die in einem Drittstaat ergangen ist, in dem das Kind den gewöhnlichen Aufenthalt hat und auch diese Entscheidung anerkennungsfähig ist (Art. 23 f EuEheVO),
- eine Unterbringung des Kindes entschieden wurde und die Vorschriften des Art. 56 EuEheVO nicht beachtet wurden;
- sowie nach Rechtsmittel: Wenn die Entscheidung - ausgenommen in dringenden Fällen - ergangen ist, ohne dass das Kind die Möglichkeit hatte, gehört zu werden und dies den wesentlichen Verfahrensgrundsätzen im Vollstreckungsstaat widerspricht (Art. 23 b EuEheVO).

³³ Anwendungsbeginn der EuEheVO gem. Art. 72.

³⁴ Inkrafttreten der vorausgegangenen Verordnung Nr. 1347/2000.

e) Voraussetzung für die Vollstreckung:

Wenn der Titel im Entscheidungsstaat für vollstreckbar erklärt wurde; im Vereinigten Königreich, wenn die Registrierung erfolgt ist (Art. 28 EuEheVO).

f) Ausführungsvorschriften für die Entscheidung:

Es ist das Recht des Vollstreckungsstaates maßgeblich (Art. 30 Abs. 1 EuEheVO).

In Deutschland: das IntFamRVG.³⁵

g) Zuständigkeit für den Exequaturantrag:

Sachlich: In jedem EU-Land (außer Dänemark) jene Stelle, die gem. Art.68 EuEheVO der Kommission mitgeteilt wurde³⁶ (Art. 29 Abs. 1 EuEheVO).

In Deutschland: Sachlich das Familiengericht am gewöhnlichen Aufenthalt der Person, gegen die die Vollstreckung erwirkt werden soll, oder des gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes, auf das sich der Antrag bezieht (Art. 29 Abs. 2 EuEheVO).

Örtlich: Im Bezirk des Kammergerichts Berlin, das Familiengericht Pankow/Weißensee, in den übrigen Bezirken das Familiengericht am Sitz des betreffenden OLG.

h) Zu beantragen ist dabei:

Formloser Antrag, dass der ausländische EU-Titel mit einer inländischen Vollstreckungsklausel versehen werden soll.

In Deutschland: Schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle (§ 16 Abs 2 IntFamRVG). Eine beglaubigte Übersetzung im Falle eines Antrages, der nicht in deutscher Sprache eingereicht wurde, kann gem. § 16 Abs. 3 IntFamRVG verlangt werden.

i) Vorzulegen sind dazu:

- Ausfertigung der Entscheidung (Art. 37 Abs. 1a EuEheVO),
- die Bescheinigung des Ausgangsgerichts nach Art. 39 EuEheVO (in Ehesachen gem. Anhang I, für Entscheidungen über elterliche Verantwortung gem. Anhang II),
- im Falle einer Säumnisentscheidung zusätzlich eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, aus der sich die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks an die Partei ergibt, die sich nicht auf das Verfahren eingelassen hat; oder eine Urkunde, aus der sich das Einverständnis des Antragsgegners mit der Entscheidung ergibt (Art. 37 Abs. 2 EuEheVO).

Zur Vorlage von Urkunden kann eine Frist gesetzt werden, das Gericht kann auch von der Vorlage von Urkunden befreien (Art. 38 EuEheVO).

j) Die Entscheidung ergeht:

durch Beschluss gem. § 20 EuEheVO. Der Beschluss wird erst wirksam mit seiner Rechtskraft (§ 22 EuEheVO).

k) Kostenentscheidung:

Sie erfolgt gem. Art. 30 EuEheVO nach dem Recht des Vollstreckungsstaates.

In Deutschland: Gem. § 20 IntFamRVG für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 81 FamFG;³⁷ für Ehesachen ist § 788 ZPO anzuwenden.

³⁵ Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz) vom 26.01.2005 (BGBl. 2005 I, S. 162).

³⁶ Abgedruckt im ABI EU 2005 Nr. C 40, S. 2 ff.

1) Rechtsmittel:

Rechtsbehelf gem. Art. 33 EuEheVO an das Gericht, das von den Mitgliedstaaten der Kommission gemeldet wurde.³⁸

In Deutschland: Beschwerde zum OLG gem. §§ 24-27 IntFamRVG, Rechtsbeschwerde zum BGH gem. §§ 28-31 IntFamRVG.

III. Direkte Vollstreckung ohne Exequatur

Als Folge des Aktionsprogramms des Rates und der Kommission aus dem Jahre 2005, mit dem eine Vollstreckung über die Grenzen von EU-Mitgliedstaaten ohne Zwischenverfahren möglich sein sollte, bestehen bis heute folgende direkt anwendbare Verordnungen, die kein Exequatur im Vollstreckungsstaat notwendig machen:

1. EuEheVO³⁹

Die Verordnung ergänzt das HKÜ in seinen Art. 10 und 11 EuEheVO. Für solche Entscheidungen, wie auch für Umgangsentscheidungen kann die Anerkennung und Vollstreckung zwar auch mit Exequatur beantragt werden (Art. 40 Abs. 2 EuEheVO). Vorgesehen ist aber ausdrücklich, dass solche Entscheidungen auch wahlweise direkt und ohne Exequatur erfolgen kann.

Notwendig ist für die direkte Vollstreckung solcher Entscheidung stets:

- die Entscheidung, welche die für die Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt (Art. 45 Abs. 1 EuEheVO).

a) Im Falle einer Umgangsentscheidung darüber hinaus:

- die Bescheinigung für Umgangsentscheidungen nach Anhang III gem. Art. 41 Abs. 2 EuEheVO.

Ausgestellt werden kann die Bescheinigung aber nur, wenn bei einem Versäumnisverfahren das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück der Partei, die sich nicht eingelassen hat, so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt wurde, dass sie sich verteidigen konnte oder festgestellt wird, dass die Person mit der Entscheidung eindeutig einverstanden ist, sowie alle Betroffenen rechtliches Gehör hatten, und auch das Kind gehört wurde, es sei denn, der Reifegrad erforderte dies nicht.

Ausgestellt wird die Bescheinigung vom Richter des Ursprungsstaates von Amts wegen, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung bereits ein grenzüberschreitender Fall vorlag, ansonsten auf Antrag.

b) Im Falle einer Rückführungsentscheidung darüber hinaus:

³⁷ Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586).

³⁸ Abgedruckt unter ABl. EU 2005 Nr. C 40, S. 2 ff

³⁹ Siehe Fn. 28 u. 29.

- die Bescheinigung für HKÜ-Entscheidungen nach Anhang IV gem. Art. 4 Abs. 2 EuEheVO.

Die Bescheinigung wird nur ausgestellt, wenn: das Kind gehört wurde, es sei denn, dies war wegen seines Reifegrades unangebracht; die Parteien rechtliches Gehör hatten, und das Gericht Gründe und Beweismittel nach Art. 13 HKÜ zugrunde gelegt hat. Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt stets von Amts wegen.

Mit der jeweiligen Bescheinigung⁴⁰ bedarf es keiner Vollstreckbarkeitserklärung der Entscheidung; sie ersetzt somit das Exequaturverfahren sowie die daraufhin zu erteilende Vollstreckungsklausel. Die Entscheidung⁴¹ steht dann einer Entscheidung des Vollstreckungsstaates gleich.

2. EuVTVO

Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen vom 21. April 2004⁴²

Die Verordnung ist in allen EU-Mitgliedstaaten anwendbar, mit Ausnahme von Dänemark.⁴³ Sie sieht vor, dass ein Titel aus einem nationalen Verfahren unter den vorgegebenen Voraussetzungen auf Antrag mit einer vom Entscheidungsgericht auszustellenden Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel versehen wird, aus der in jedem anderen EU-Mitgliedstaat (mit Ausnahme von Dänemark) direkt vollstreckt werden kann.⁴⁴

a) Sachliche Anwendbarkeit:

Voraussetzung ist, dass das nationale Verfahren eine Zivil- oder Handelssache betrifft, gleichgültig welche Gerichtsbarkeit und gleichgültig ob Beschluss, Urteil oder Bescheid (Art. 4 Ziff. 1 EuVTVO). Auch gerichtliche Vergleiche, öffentliche Urkunden wie Jugendamtsurkunden oder notarielle Urkunden sind erfasst (Art. 4 Ziff. 2 EuVTVO).

Nicht anzuwenden ist die Verordnung jedoch für folgende Rechtsgebiete (Art. 2 EuVTVO): Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie Staatshaftungsrecht, Personenstandssachen, Vertretungen von natürlichen Personen, eheliche Güterstände, Erbrecht oder Testamentsrecht, Konkurse, Vergleiche, Angelegenheiten der sozialen Sicherheit und Schiedsgerichtsangelegenheiten.

b) Unbestrittene Forderung:

Notwendig ist, dass es sich um eine unbestrittene Forderung handelt (Art. 3 ff EuVTVO). Das ist der Fall, wenn der Schuldner:

- bei der Schaffung des Titels aktiv mitgewirkt hat oder im einem gerichtlichen Verfahren anerkannt hat (Art. 4 Abs. 1 lit. a EuVTVO),
- einen Vergleich geschlossen hat,
- eine Urkunde selbst (mit) erstellt hat (Art. 3 Abs. 1 lit. d i.V.m. Art. 4 Ziff. 2 u. 3 EuVTVO),
- im streitigen Verfahren nicht widersprochen hat (Art. 4 Abs. 1 lit. b EuVTVO),

⁴⁰ Einer Übersetzung der Bestätigung bedarf es in der Regel nicht, weil die Formblätter in allen EU-Sprachen verfügbar sind und die angegebenen Daten deshalb verständlich sind.

⁴¹ Dafür kann eine Übersetzung gefordert werden, wenn der Gerichtsvollzieher den Titel in der Fremdsprache nicht lesen kann.

⁴² ABl. EU Nr. L 143, S. 15.

⁴³ Verg. Ausführungen zu I, 3.

⁴⁴ Dazu auch *Pietsch*, Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen im Jahre 2005, FF 2005, 180.

- zum Termin nicht erschienen ist und nicht vertreten war und dies im Entscheidungsstaat als Zugeständnis (Versäumnisurteil) gilt,
- weder Widerspruch noch Einspruch in einem Mahnverfahren eingelegt hat.

Eine Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel kann auch erfolgen, indem die Titulierung als unbestrittene Forderung unterstellt wird, weil Mindestvorschriften für die Zustellung eingehalten wurden,⁴⁵ wenn:

- das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück dem Schuldner persönlich nach Art. 13 Abs. 1 lit. a-d EuVTVO zugestellt wurde und der Schuldner den Empfang bestätigt hat,
- eine Ladung zu einer Gerichtsverhandlung in einem Verhandlungsprotokoll vermerkt wurde,
- die Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks oder des gleichwertigen Schriftstücks sowie einer Ladung zum Termin nachgewiesen ist,
- der Schuldner über die genaue Bezeichnung der Partei, Höhe der Forderung nebst Grund und Zinsen informiert wurde,
- der Schuldner über die Folgen des Nichtbestreitens und des Nichterscheinens belehrt wurde,
- Mindestvorschriften zwar nicht eingehalten wurden, aber geheilt sind, weil eine Zustellung der Entscheidung unter Beachtung der Zustellungsvoraussetzungen nebst Belehrung des Schuldners über Rechtsbehelfe erfolgt ist und der Schuldner diese nicht wahrgenommen hat,
- oder Heilung eingetreten ist, soweit sich aus dem Verhalten des Schuldners ein Nachweis ergibt, dass er das zuzustellende Schriftstück erhalten hat und er sich auf eine Verteidigung hätte einlassen können.

c) Antragstellung:

Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ist beim Ausgangsgericht bzw. der Ausgangsbehörde gem. Art 6 EuVTVO zu beantragen.

Die Bestätigung ist zu erteilen, wenn die Titulierung im Ursprungsstaat vollstreckbar ist und nicht im Widerspruch zu den Zuständigkeitsregeln in Kap. 2 (Art. 6-14 EuVTVO) steht (Versicherungssachen und ausschließliche Zuständigkeit (Art. 22 EuVTVO)) und es sich um eine unbestrittene Forderung handelt.

Sie erfolgt für gerichtliche Entscheidungen gem. Anhang I der Verordnung (Art. 9 EuVTVO), für gerichtliche Vergleiche mit Formblatt gem. Anhang II (Art. 24 EuVTVO) und für öffentliche Urkunden mit Formblatt gem. Anhang III (Art 25 EuVTVO). Teilbestätigungen sind möglich (Art. 8 EuVTVO).

Möglich ist auch die Berichtigung oder der Widerruf gem. Formblatt nach Anhang VI, wenn sich herausstellt, dass die Entscheidung und Bestätigung von einander abweichen bzw. die Voraussetzungen für seine Erteilung nicht gegeben waren (Art. 10 EuVTVO).

Gegen die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ist kein Rechtsbehelf gegeben.

Im Zweifel sollte immer eine Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel beantragt werden.

d) Zur Vollstreckung sind vorzulegen:

- die zu vollstreckende Entscheidung, die keine Vollstreckungsklausel tragen muss,
- die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel.

Vollstreckt wird aus der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel.

⁴⁵ Diese Mindestanforderungen für die Zustellung sind auch als Versuch der EU zu verstehen, das europäische „Zustellungschaos“ der EU-Länder zu reduzieren. Auch Deutschland hat die ZPO geändert, um der Verordnung Rechnung zu tragen.

f) Rechtsbehelfe des Schuldners:

- Antrag nach Art. 21 EuVTVO auf Verweigerung der Vollstreckung, wenn die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung mit einer früher ergangenen Entscheidung aus einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat unvereinbar ist, weil diese zwischen denselben Parteien erging und selbst schon vollstreckbar ist.
- Antrag auf Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung (Art. 23 EuVTVO), wenn im Ausgangsstaat ein Rechtsbehelf gegen die bestätigte Entscheidung eingelegt wurde oder die Wiedereinsetzung beantragt wurde. Das gilt auch für den Fall der Berichtigung oder des Widerrufs.

3. EuUntVO

Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen vom 18. Dezember 2008⁴⁶

Die Verordnung⁴⁷ ist anwendbar in allen EU-Staaten mit Ausnahme von Dänemark.⁴⁸ Sie steht in engem Zusammenhang mit dem *Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht*⁴⁹ vom 23.11.2007⁵⁰, das Vorschriften über das anzuwendende Recht beinhaltet. Sie ist auch abhängig von der Anwendbarkeit des Haager Protokolls.⁵¹

a) Sachliche Anwendbarkeit:

Für alle Unterhaltspflichten aus Familien-, Verwandtschafts-, oder eherechtlichen Verhältnissen oder Schwägerschaft (Art. 1 Abs. 1 EuUntVO); aus solchen Unterhaltssachen alle gerichtlichen Entscheidungen, gleichgültig ob als Urteil, Beschluss, Zahlungsbefehl oder Vollstreckungsbescheid bezeichnet. (Art. 2 Abs. 1); gerichtliche Vergleiche und Kostenfestsetzungsbeschlüsse aus solchen Verfahren; öffentliche Urkunden und beglaubigte Unterhaltsvergleiche mit einer Behörde (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 EuUntVO).

b) Zeitliche Anwendbarkeit:

Die Verordnung ist seit dem 18.6.2011 anwendbar,⁵² und zwar auch für Fälle, die vor dem 18.6.2011 rechtshängig waren.⁵³

c) Voraussetzung für die Vollstreckung:

Die in der Verordnung noch vorgenommene Unterscheidung zwischen Ursprungsstaaten, die an das Haager Protokoll gebunden sind (Art. 17-22 EuUntVO), und jenen, die daran nicht gebunden sind (Art. 23 - 38 EuUntVO), läuft leer, weil durch den Beschluss des Europäischen Rates vom 30.11.2009⁵⁴ eine Bindung in allen EU-Staaten (außer Dänemark) besteht und es

⁴⁶ ABl. EU 2009 Nr. L 7, S. 1.

⁴⁷ In abgespeckter Weise hervorgegangen aus einem gescheiterten „endgültigen“ Entwurf der Kommission, vergl. Hierzu: *Pietsch*, Vom großen Vorschlag zum kleinen Rückschlag - Was uns die neue Verordnung (EG) Nr.4/2009 vom 18. Dezember 2008 bringen wird (Österreichisches Anwaltsblatt 2009, 486 ff).

⁴⁸ Vergl. Ausführungen zu I,3.

⁴⁹ Bezeichnet auch als Haager Unterhaltsprotokoll oder HUntProt oder HUP oder HP.

⁵⁰ ABl. EU 2009 Nr. L 331, S. 19, sowie unter <http://www.hcch.net>

⁵¹ Bisher gezeichnet von EU am 8.4.2010 und Serbien am 18.4.2012.

⁵² Beschluss des Europäischen Rates vom 30.11.2009, wonach Verordnung und Haager Protokoll ab dem 18.6.2011 vorläufig anwendbar sind, auch wenn das Haager Protokoll bis dahin gem. seinem Art. 25 Abs. 1 noch nicht in Kraft sein sollte.

⁵³ Statutenwechsel durch Anwendbarkeit des HP; OLG Celle, Hinweisbeschluss vom 13.4.2012 – 10 UF 22/12; *Heger/Selg*, FamRZ 2011, 1101/1107 (Fn. 43); Durch einen Statutenwechsel eröffnen sich auch Änderungsverfahren nach §§ 238 ff. FamFG (vergl. *Conti/Bißmaier*, FamRBint 2011, 62/64).

⁵⁴ Vergl. Fn. 43.

damit weder einer Anerkennung noch einer Vollstreckbarkeitserklärung im Vollstreckungsstaat bedarf (Art. 17 EuUntVO).

d) Zur Vollstreckung ist vorzulegen:

- eine Ausfertigung der Entscheidung, welche die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt (Art 20 Abs. 1 a EuUntVO),
- ein Auszug aus der behördlichen Entscheidung mit Formblatt gem. Anhang I (Art 20 Abs. 1 b EuUntVO),
- ggf. eine Aufstellung der Unterhaltsrückstände mit Datum der Berechnung (Art 20 Abs. 1 c EuUntVO),
- ggf. Übersetzung des Formblatts gem. Anhang I (Art 20 Abs. 1 d EuUntVO),
- eine Übersetzung der gerichtlichen Entscheidung, wenn die Vollstreckung angefochten wurde und die Übersetzung verlangt wird. (Art 20 Abs. 2 EuUntVO).

e) Verweigerung oder Aussetzung der Vollstreckung:

Auf Antrag des Schuldners, wenn:

- das Recht zur Vollstreckung verjährt ist, wobei von den beiden Mitgliedstaaten die längere Verjährungsfrist gilt,
- die Entscheidung mit einer anderen Entscheidung aus einem anderen Staat, welche im Vollstreckungsstaat anerkannt werden kann, unvereinbar ist. - das gilt nicht für Entscheidungen, die einem Änderungsverfahren vorausgegangen sind (Art 21 Abs. 2 EuUntVO) -,
- im Ursprungsstaat eine Nachprüfung gem. Art. 19 EuUntVO stattfindet,
- im Ursprungsstaat die Vollstreckbarkeit ausgesetzt wurde.

4. EU-Verfahren

Es handelt es sich um Verfahren, die durch Verordnungen⁵⁵ eingeführt wurden. Titulierungen aus diesen Verfahren sind ohne Weiteres in allen anderen Mitgliedstaaten⁵⁶ direkt vollstreckbar. Soweit die Verfahren durch vorgeschriebene Formblätter einzureichen sind, können die Verfahren auch von einem anderen Mitgliedstaat aus eingeleitet werden, zumal ein Anwaltszwang nicht besteht. Die notwendigen Formblätter können über das Internet ausgefüllt und in jede EU-Sprache übersetzt werden.⁵⁷ Auch das jeweils zuständige Gericht im EU-Ausland kann über des Europäischen Rechtsatlas für Zivilsachen abgefragt werden.

4A. EuMVVO⁵⁸

Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens vom 12. Dezember 2006⁵⁹

Die Verordnung ist in allen EU-Mitgliedstaaten anzuwenden, mit Ausnahme von Dänemark. Sie sieht in grenzüberschreitenden Angelegenheiten i.S.v. Art 3 ein Mahnverfahren vor, wie es ein solches in ähnlicher Weise in den meisten EU-Mitgliedstaaten gibt.⁶⁰

⁵⁵ Allesamt nicht gültig für Dänemark.

⁵⁶ Nicht in Dänemark.

⁵⁷ Abzufragen im Internet über: „Europäisches Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen“ unter <http://ec.europa.eu/civiljustice>

⁵⁸ Auch als EuMahnVO oder ZahlungsbefehlVO bezeichnet.

⁵⁹ ABl. EU Nr. L 399, S. 1.

⁶⁰ Dazu auch *Pietsch*, Das Europäische Mahnverfahren ab dem 12. Dezember 2008, Anwalt aktuell 2008, 28 f.

1. Zu beachten im Titulierungsstaat:

a) Anwendbarkeit:

Es muss sich um eine grenzüberschreitende Angelegenheit handeln, das heißt, dass mindestens eine Partei ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat (nicht jedoch Dänemark) als dem des befassen Gerichts hat (Art. 3 Abs. 1 EuMVVO). Der Wohnsitz ist dabei gem. Art. 3 Abs. 2 nach Art. 59, 60 EuGVO zu beurteilen. Eine Streitwertgrenze⁶¹ besteht nicht.

Ausgeschlossen sind:

Steuer- und Zollsachen; verwaltungsrechtliche Angelegenheiten; Haftung des Staates für Handlungen und Unterlassung im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte; eheliche Güterstände; Erbrecht oder Testamentsrecht; Konkurse und damit in Zusammenhang stehende Ansprüche; Angelegenheiten der sozialen Sicherheit; Ansprüche aus außervertraglichen Schuldverhältnissen, soweit sie nicht Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den Parteien oder eines Schuldanerkenntnisses sind oder diese sich nicht auf bezifferte Schuldbeträge beziehen, die sich aus gemeinsamem Eigentum an unbeweglichen Sachen ergeben.

b) Verfahrenseinleitung:

Nur durch Formblätter nach der Verordnung.

c) Verfahrensgang:

Bei fristgerechtem Einspruch gem. Art. 16 Abs. 2 EuMVVO mit Formblatt erfolgt die Überleitung in das ordentliche Verfahren. Wurde kein Einspruch gem. Art. 16 EuMVVO eingelegt, erklärt das Gericht gem. Art. 18 den Europäischen Zahlungsbefehl gem. Art. 18 EuMVVO unter Verwendung des Formblatts G im Anhang VII unverzüglich für vollstreckbar. Gebühren werden nach nationalem Recht des Ursprungs-Mitgliedstaates erhoben.

Der Titel ist dann gem. Art. 19 EuMVVO in allen EU-Mitgliedstaaten wie ein inländischer Titel direkt vollstreckbar.

d) Ausnahmeüberprüfung:

- Nach Ablauf der Einspruchsfrist (30 Tage ab Zustellung des Zahlungsbefehls gemäß Art. 16 Abs. 2 EuMVVO) kann der Antragsgegner beim zuständigen Ursprungsgericht die Überprüfung beantragen, falls der Zahlungsbefehl nach Art. 14 zugestellt wurde und der Antragsgegner ohne Verschulden keine Vorkehrungen für die Verteidigung treffen konnte, oder
- wenn höhere Gewalt bestand und der Antragsgegner am Einspruch gehindert war, oder,
- Wenn der Zahlungsbefehl zu unrecht erlassen wurde.

Bei Begründetheit wird der Zahlungsbefehl für nichtig erklärt.

2. Zu beachten im Vollstreckungsstaat:

a) Vorzulegen ist:

- die Ausfertigung des für vollstreckbar erklärten Europäischen Zahlungsbefehls,
- wenn verlangt: eine Übersetzung.

⁶¹ Wie etwa in Österreich für eine Mahnklage.

b) Verweigerung der Vollstreckung:

Erfolgt auf Antrag des Schuldners, wenn

- der EU-Zahlungsbefehl mit einer früheren Entscheidung oder einem früheren Zahlungsbefehl unvereinbar ist, der in einem anderen Land ergangen ist, wenn dieselben Parteien und derselbe Streitgegenstand betroffen ist und für die frühere Entscheidung im Vollstreckungsstaat die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt sind und die Unvereinbarkeit im gerichtlichen Verfahren des Ursprungsmitgliedstaates nicht vorgebracht werden konnte,
- wenn die festgesetzte Summe bereits bezahlt ist (Art. 22 Abs. 2 EuMVVO).

c) Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung:

Auf Antrag des Gegners nach Art. 20 EuMVVO (Überprüfung in Ausnahmefällen) kann das Gericht:

- das Vollstreckungsverfahren auf Sicherheitsmaßnahmen beschränken, oder
- die Vollstreckung von einer Sicherheit abhängig machen, oder
- bei außergewöhnlichen Umständen die Vollstreckung aussetzen.

4B. EuGFVO⁶²

*Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen vom 11. Juli 2007.*⁶³

Die Verordnung ist in allen EU-Mitgliedstaaten anwendbar, mit Ausnahme von Dänemark.

1. Zu beachten im Titulierungsstaat:

a) Anwendbarkeit:

Es muss sich um eine grenzüberschreitende Angelegenheit handeln, das heißt, dass mindestens eine Partei ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat (nicht jedoch Dänemark) als dem des befassen Gerichts hat (Art. 3 Abs 1). Der Wohnsitz ist dabei gem. Art. 3 Abs. 1 nach Art. 59, 60 EuGVO zu beurteilen.

Es muss sich um eine Zivil- oder Handelssache handeln, ohne dass es auf die Gerichtsbarkeit ankommt (Art. 2 Abs. 1).

Der Hauptsachebetrag darf den Wert von 2.000,00 Euro nicht überschreiten.

Ausgeschlossen sind gem. Art. 2 Abs. 2 EuGFVO:

der Personenstand, die Rechts- oder Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen; eheliche Güterstände; Unterhaltsrecht; Erbrecht oder Testamentsrecht; Konkurse und damit in Zusammenhang stehende Ansprüche; Angelegenheiten der sozialen Sicherheit; Arbeitsrecht; Miete und Pacht unbeweglicher Sachen mit Ausnahme von Klagen wegen Geldforderung; Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte einschließlich der Verletzung von Ehre.

b) Verfahrenseinleitung:

Nur durch Formblätter nach der Verordnung.

c) Verfahrensgang:

Das Verfahren wird schriftlich geführt. Eine mündliche Verhandlung gibt es nur, wenn eine Partei einen Antrag dazu stellt und das Gericht eine mündliche Verhandlung auch für erforderlich hält. Widerklagen sind möglich. Gebühren werden nach dem Recht des

⁶² Auch als BagatellVO bezeichnet.

⁶³ ABl. EU Nr. L 199 S. 1.

Entscheidungsstaats erhoben. Die Entscheidung ergeht durch Urteil, das keiner besonderen Vollstreckbarkeitserklärung bedarf (Art. 20 Abs.1 EuGFVO).

Auf Antrag wird einer Partei eine kostenlose Bestätigung mit Formblatt D gem. Anhang IV erteilt.

Zur Durchführung der Verordnung sind in Deutschland die §§ 1097 bis 1109 ZPO anzuwenden.

d) Ausnahmeüberprüfung:

- Der Beklagte kann beim Urteilsgericht die Überprüfung des Urteils beantragen, wenn ihm das Klageformblatt oder die Ladung zur Verhandlung zugestellt wurde und er ohne Verschulden an Vorkehrungen für seine Verteidigung gehindert war, oder
- höhere Gewalt bestand und der Beklagte am Bestreiten der Forderung gehindert war (Art.18 Abs. 1 EuGFVO).

Erweist sich einer dieser Gründe als gerechtfertigt, ist das Urteil nichtig (Art. 18 Abs. 2 EuGFVO).

2. Zu beachten im Vollstreckungsstaat:

a) Vorzulegen sind:

- die Ausfertigung des Urteils mit Nachweis der Echtheit,
- wenn verlangt: eine Übersetzung (Art. 21 Abs. 2 EuGFVO).

b) Verweigerung der Vollstreckung:

Erfolgt auf Antrag des Schuldners gem. Art. 22 EuGFVO, wenn

- das Urteil mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem anderen Land ergangen ist, wenn dieselben Parteien und derselbe Streitgegenstand betroffen ist und die frühere Entscheidung im Vollstreckungsstaat die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt, und die Unvereinbarkeit im gerichtlichen Verfahren des Ursprungsmitgliedstaates nicht vorgebracht werden konnte.
- die festgesetzte Summe bereits bezahlt ist (Art. 22 Abs. 1 a-c EuGFVO).

c) Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung:

Bei Anfechtung oder noch möglicher Anfechtung oder Antrag auf Überprüfung nach Art. 18 EuGFVO kann das Gericht:

- das Vollstreckungsverfahren auf Sicherheitsmaßnahmen beschränken, oder
- die Vollstreckung von einer Sicherheit abhängig machen, oder
- bei außergewöhnlichen Umständen die Vollstreckung aussetzen.